

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Zertifikatskurs für Seiteneinsteigende Lehrkräfte
im Fach Physik an Sekundarschulen
mit dem Erwerb einer Befähigung für ein zweites Unterrichtsfach**

vom 24.10.2022

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 67a Absatz 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck und Ziele	2
§ 3 Zulassung	3
§ 4 Studienbeginn und Dauer	3
§ 5 Studienaufbau, Studiumumfang und Organisation	3
§ 6 Zertifikatskursleitung und Beratung	4
§ 7 Anerkennung von Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen	4
II. PRÜFUNGEN	5
§ 8 Modulprüfungen	5
§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	6
§ 10 Abschlussprüfung	6
§ 11 Bewertung von Prüfungen	6
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen	7
§ 13 Transcript	7
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 15 Prüfer und Prüferinnen	8
§ 16 Prüfungsausschuss	8
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 17 Widerspruchsrecht	9
§ 18 Ungültigkeit von Modulleistungen, Aberkennung	9
§ 19 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten	9
IV. INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER, VERÖFFENTLICHUNG	9
ANLAGE	10

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungsverfahren für den Zertifikatskurs Physik Lehramt an Sekundarschulen (nachfolgend in der Kurzform Zertifikatskurs).

(2) Der Zertifikatskurs ist ein weiterbildendes Studienprogramm. Er wird als berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung mit Präsenzphasen und Phasen des selbstgesteuerten Lernens mittels digitaler Lehrformate durchgeführt.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikatskurses, bescheinigt durch ein Transcript der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU), eröffnet Lehrern und Lehrerinnen des Landes Sachsen-Anhalt, die eine Zulassung vom Landesschulamt erhalten haben, die Perspektive des Zugangs zum 24-monatigen Vorbereitungsdienst im Land Sachsen-Anhalt.

(2) Ziel des Zertifikatskurses ist der Erwerb fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und grundlegender bildungswissenschaftlicher Kenntnisse, die die Teilnehmenden in die Lage versetzen, einen evidenzbasierten Physikunterricht in der Sek. 1 zu erteilen. Die Teilnehmenden werden dazu praxisnah auf die Lehrtätigkeit in den Jahrgangsstufen 5 – 10 vorbereitet. Eine umfassende methodisch-didaktische Ausbildung erfolgt in dem sich an den Zertifikatskurs anschließenden Vorbereitungsdienst.

(3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über physikbezogene Fach- und fachdidaktische Kompetenzen, die für eine berufliche Tätigkeit als Physiklehrerin bzw. Physiklehrer erforderlich sind:

- Sie verfügen über grundlegendes, strukturiertes und vernetztes Wissen in verschiedenen Teilgebieten der klassischen Physik und sind mit Methoden der Physik vertraut.
- Sie können physikalische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungs-/Alltagssituationen erfassen und diese auf grundlegende physikbezogene Basiskonzepte zurückführen.
- Sie können Methoden der Erkenntnisgewinnung anwenden und verfügen über ein breites Wissen zu schultypischen Experimenten und schulrelevanten Modellvorstellungen.
- Sie können unter Verwendung von Fachsprache physikalische Zusammenhänge kompetent erklären und vermitteln.
- Sie können Konzepte und Methoden der Entwicklung physikalischer Kompetenzen bei Schülern und Schülerinnen der Sekundarschule beschreiben und sind mit grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum unterrichtsbezogenen Handeln vertraut.
- Sie verfügen über reflektierte Kenntnisse und grundlegende Fähigkeiten in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Physikunterricht in der Sekundarschule.

§ 3 Zulassung

(1) Am Zertifikatskurs können Lehrer und Lehrerinnen des Landes Sachsen-Anhalt teilnehmen, die hierfür eine entsprechende Zulassung vom Landesschulamt erhalten haben.

(2) Die Durchführung des Antragsverfahrens, die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Zulassung zur Teilnahme am Zertifikatskurs für Teilnehmende aus den Schulen

erfolgt über das Landesschulamt. Die Daten der zugelassenen Teilnehmenden werden rechtzeitig dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) zur Registrierung übermittelt.

(3) Es können auch Personen, die ein sogenanntes Drittfach erwerben wollen, zugelassen werden, soweit die Zahl der maximalen Zulassungen nicht überschritten ist.

(4) Die Bewerbung für Personen gemäß Absatz (3) erfolgt direkt über die Webseiten des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der OVGU. Es gelten die dort kommunizierten Teilnahmegebühren. Die Zulassung erfolgt entsprechend Absatz 5.

(5) Teilnehmende, die nicht vom Landesschulamt des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen werden, werden beim ZWW für die gesamte Dauer des jeweiligen Kurses registriert.

(6) Die Durchführung des Zertifikatskurses steht unter der Bedingung des Erreichens einer Mindestteilnehmendenzahl von 15 Personen zum Zeitpunkt des Studienbeginns. Übersteigt die Zahl der vom Landesschulamt zugelassenen Lehrer und Lehrerinnen 16, erfolgt die Aufnahme in den Kurs nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen gemäß des Absatzes 3 erfolgt nur, sofern die Anzahl der Teilnehmenden 16 nicht übersteigt.

§ 4

Studienbeginn und Dauer

(1) Erstmaliger Studienbeginn des Programms ist der 01.09.2022. Die Präsenzveranstaltungen finden an dem vom Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt im Schulverwaltungsblatt ausgewiesenen Studientag statt. Im Zeitfenster zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr sind in jedem Kurshalbjahr Module zu belegen, Leistungsnachweise zu erbringen und jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Prüfungszeit für Physik Lehramt an Sekundarschulen vier Schulhalbjahre (entspricht ca. 4 Semester bzw. 2 Jahre).

§ 5

Studienaufbau, Studienumfang und Organisation

(1) Der Zertifikatskurs ist modularisiert aufgebaut. Alle Module sind Pflichtmodule. Module bestehen aus dem Kontaktstudium in Form von Präsenzphasen und dem Selbststudium.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (CP) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Teilnehmenden für den Besuch aller verpflichtenden Präsenzveranstaltungen des Moduls, der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, der Erfüllung der Leistungsnachweise, der Prüfungsvorbereitung und der Ablegung der Prüfungsleistungen aufzuwenden ist (Workload). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Workload von etwa 30 Zeitstunden.

(3) Der Umfang des Programms für das Lehramt Physik an Sekundarschulen beträgt insgesamt 60 Leistungspunkte.

(4) Die Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte erfolgt als Präsenzphase gekoppelt mit Phasen selbstgesteuerten Lernens. Sie umfasst 10 der insgesamt 60 Leistungspunkte.

(5) Näheres zum Studienaufbau und zur Abfolge der Module ergibt sich aus der Anlage und dem Modulhandbuch zu dieser Ordnung.

(6) Bei der Planung der Termine für die Präsenzveranstaltungen werden die Zeiträume besonderer Arbeitsbelastungen der teilnehmenden Lehrkräfte in einem Schuljahr, wenn möglich, berücksichtigt. Deshalb orientieren sich die Präsenzphasen des Programms an den Schulhalbjahren im Land Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schulferien.

(7) Präsenzveranstaltungen finden in der Regel an einem Tag in der Woche im laufenden Schuljahr statt. Einzelne Präsenzveranstaltungen können als Blockveranstaltungen an gesonderten Terminen innerhalb der Schulferien angeboten werden.

(8) Die Lehrinhalte des Programms werden unter Verwendung der Lehrformen Vorlesung (V), Seminar (S), Übung (Ü), Praktikum (P), sowie des Selbststudiums vermittelt und vertieft.

§ 6

Zertifikatskursleitung und Beratung

(1) Die Zertifikatskursleitung besteht aus einem/einer von der Fakultät für Naturwissenschaften benannte/n Zertifikatskursleiter/in.

(2) Der/die Zertifikatskursleiter/in ist für die curriculare Gestaltung verantwortlich. Er/sie ist weiterhin zentrale Ansprechperson für folgende Belange:

- Abstimmung mit den Dozierenden und Koordination der Präsenzveranstaltungen,
- Regelung der Kommunikation zwischen den Dozierenden und den Teilnehmenden,
- Sicherstellung des Lehrangebots,
- Ansprechperson für alle organisatorischen Fragen der Teilnehmenden bzgl. Nutzung von Moodle, Prüfungsabläufe, Prüfungstermine und Übermittlung der Prüfungsergebnisse an das ZWW,
- Kommunikation mit dem ZWW für organisatorisch-administrative Abstimmung.

(3) Es wird eine Beratung angeboten. Der/die Zertifikatskursleiter/in und das ZWW berät und informiert die Teilnehmenden. Die Beratung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Programmbeginn,
- Einbindung der berufsbegleitenden Weiterbildung in die Lebens- und Berufsplanung,
- nicht bestandene Prüfungen.

§ 7

Anerkennung von Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 16. Die Teilnehmenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original bzw. als beglaubigte Kopie einzureichen.

(2) Gemäß den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anerkennung mit Auflagen ist ebenso wie eine Teilanerkennung möglich.

(3) Die Beweislast für den Fall, dass Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen und die Anzahl der erworbenen Credit Points in der Regel zu übernehmen. Findet das ECTS-System nicht beidseitig Anwendung, hat eine Umrechnung der auswärtig erworbenen CP in Abhängigkeit des tatsächlich erbrachten Arbeitsumfangs in ECTS zu erfolgen.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist bis spätestens Ende des 1. Halbjahres nach der Aufnahme des Zertifikatskurses an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Teilnehmenden haben

dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.

(5) Werden Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme identisch sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.

II. Prüfungen

§ 8 Modulprüfungen

(1) Während des Zertifikatskurses sind modulbezogene Prüfungsleistungen studienbegleitend zu erbringen. Jede Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung. Näheres hierzu sowie zu den Prüfungsformen ergibt sich aus der jeweiligen Anlage.

(2) Die Teilnehmenden beantragen bei der Zertifikatskursleitung oder beim jeweiligen Prüfenden die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu stellen. Ein Rücktritt (§ 14) bedarf daher grundsätzlich einer schriftlichen Mitteilung an den/die Zertifikatskursleiter/in, die eine Woche vor dem Prüfungstermin vorliegen muss.

(3) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß für die Teilnahme am Zertifikatskurs zugelassen ist (§3),
2. die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen in Form von Leistungsnachweisen erbracht hat,
3. keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Teilnehmenden werden rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem Termin, über die Termine, zu denen Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabepunkte von Hausarbeiten informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Prüfungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt durch den/die Programmverantwortliche/n oder kann an die jeweiligen Prüfenden delegiert werden.

§ 9

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen legt jeweils der Dozent bzw. die Dozentin fest und kommuniziert die Kriterien an die Teilnehmenden. Der Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten ist im Modulhandbuch nachzulesen.

§ 10

Abschlussprüfung

(1) Der Kurs schließt mit einem videografierten und schriftlich begründeten Experimentalvortrag. Der Experimentalvortrag dauert 20 bis 30 Minuten, die schriftliche Begründung umfasst 3000 - 4000 Zeichen. Der videografierte Experimentalvortrag und die schriftliche Begründung dient der Prüfung fachlicher, fachdidaktischer und praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Bewertung wird durch zwei Prüfende durchgeführt, die in einem Konsensverfahren das Bestehen der Prüfung beurteilen.

(2) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen, bis auf das Modul „Abschlussprüfung“, erfolgreich bestanden sind.

§ 11 **Bewertung von Prüfungen**

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Für eine benotete Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 – sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 – gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 – befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 – nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet oder besteht aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen, arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote entsprechend Absatz 4 festzulegen.
- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 – sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 – gut,
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 – befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 – ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 – nicht ausreichend.

§ 12 **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Modulprüfungen können wiederholt werden.
- (3) Eine Modulprüfung ist spätestens bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Schulhalbjahrs (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als 14 Monate überschritten, gilt die Prüfung dieses Moduls als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen müssen spätestens 15 Monate nach dem Nichtbestehen der Modulprüfung wiederholt werden, andernfalls gilt diese Leistung als nicht bestanden.

§ 13 Transcript

(1) Hat ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin alle Modulprüfungen bestanden, so erhält sie oder er in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Transcript. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung stattfand.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Modulprüfungsleistungen herangezogen. Die Gesamtnote berechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen (bis auf das Modul „Abschlussprüfung“) und der Note der Abschlussprüfung im Verhältnis 4 zu 1.

(3) Das Transcript weist folgende Bestandteile aus:

- die Bezeichnung des Zertifikatskurses,
- die Bezeichnung der absolvierten Module und der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte,
- die Gesamtnote und
- die Note der Abschlussprüfung
- Anerkennung des Zertifikatskurses durch das zuständige Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Es ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des ZWW und des/der Zertifikatskursleiter/in zu unterzeichnen.

(4) Teilnehmende, die den Zertifikatskurs nicht erfolgreich abschließen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Der Zertifikatskurs gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ nachgewiesen wird.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 1 an, so setzt er mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Prüfer und Prüferinnen

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung sonstige Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss regelt alle nach dieser SPO zu erfüllenden Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über

1. Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
2. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen,
3. Widersprüche im Prüfungsverfahren.

(2) Zur Wahrnehmung der durch diese SPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Physik der Fakultät für Naturwissenschaften zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Kursleistungen- und Prüfungsleistungen nicht mit.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Widerspruchsrecht

Die Studierenden können gegen belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, ist dem entsprechenden Studierenden ein Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18 Ungültigkeit von Modulleistungen, Aberkennung

(1) Hat der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats und des Transcript of Records bekannt, kann der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät für Naturwissenschaften nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das Landes-schulamt wird hierüber informiert.

(2) Die unrichtigen Studiendokumente werden eingezogen, gegebenenfalls werden berichtigte Dokumente erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Zertifikatskurses wird dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine den Kurs betreffenden Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

IV. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Veröffentlichung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt, nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen, zum 1.9.2022 in Kraft.

(2) Bei vorzeitiger Aufhebung dieser SPO ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass in diesem Zertifikatskurs bereits registrierte Teilnehmende den Kurs entsprechend beenden können.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.09.2022 und der Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Magdeburg, den 24.10.2022

Prof. Dr. Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

ANLAGE

Module	Schul- halbjahr	SWS / A	1. Halbjahr			2. Halbjahr			3. Halbjahr			4. Halbjahr			Σ CP
			LN	PL	CP										
															60
Experimentalphysik 1 / 3	1	4V + 2Ü	1	*	6										6
Praktikum A /B	1	2P						6							6
	2	2P			(3)			(3)							
Bildungswissenschaften 1	1	2V + 1Ü			5										5
Schulbezogenes Experimentieren	1	1P						4							4
	2	1P			(2)			(2)							
Experimentalphysik 2 / 4	2	4V + 2Ü				1	*	6							6
Bildungswissenschaften 2	2	2V + 1Ü						5							5
Experimentalphysik 1 / 3	3	4V + 2Ü							1	*	6				6
Praktikum A/B	3	2P												6	
	4	2P									(3)			(3)	6
Vertiefende Physikdidaktik	3	1S + 1P												6	
	4	1P							1	*	(4)			(2)	6
Experimentalphysik 2 / 4	4	4V + 2Ü										1	*	6	6
Abschlussprüfung	4													4	4

LN: Leistungsnachweis

PL: Prüfungsleistung

CP: Credit Points

V: Vorlesung

Ü: Übung

P: Praktikum

S: Seminar

* Die Prüfungsleistung wird durch den Dozierenden/die Dozierende bzw. den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche festgelegt.